

Die Haftung des Pferdeverkäufers



Pferdekauf. Wenn der Pferdebesitzer nach dem Kauf seines Pferdes feststellen muss, dass sich sein Pferd als krank, unrittig und aus sonstigen Gründen ungeeignet erweist, stellt sich die Frage, ob er gegen den Verkäufer Ansprüche zum Beispiel auf Rücknahme des Pferdes, Schadensersatz, Minderung oder Ähnliches stellen kann.

Neben dem für die Geltendmachung notwendigen Vorliegen eines Mangels, dessen Voraussetzungen in PSI-Ausgabe 10 behandelt wurden, muss unterschieden werden, ob ein schriftlicher Kaufvertrag vorliegt, oder ob das Pferd „per Handschlag“ erworben wurde. Die zweite Alternative, also der „Handschlag“, ist in der Regel das Beste, was dem Käufer passieren kann, bietet aber das größte Haftungsrisiko für den Verkäufer. Es gelten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften, das heißt: eine zweijährige Haftung des Verkäufers für alle Gewährleistungsmängel, vorausgesetzt, dass der Käufer sie beweisen kann. Oder noch drastischer: Es greift die bereits in Ausgabe 10 erwähnte Beweislastumkehr, wenn der Verkäufer gewerblich und der Käufer Privatperson ist. Dann wird das Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten sechs Monate sogar vermutet.

Verkäufer: Immer schriftlichen Vertrag aufsetzen → Für den Pferdeverkäufer empfiehlt es sich daher, in jedem Fall einen schriftlichen Kaufvertrag aufzusetzen, um die Möglichkeiten des Haftungsausschlusses beziehungsweise der Haftungsbegrenzung auszuschöpfen. Aber auch hier gilt Vorsicht!



Damit der Pferdekauf kein böses Nachspiel hat, sollte ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werden. Dabei sollte der Verkäufer auf das richtige Formular achten und der Käufer dieses genau prüfen.

Vorsicht hinsichtlich der Formulierung des Vertrages beziehungsweise bei der Auswahl eines entsprechenden Formulars. Und für den Käufer gilt: Augen auf bei der Prüfung eines vorhandenen Kaufvertrages.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 15.11.2006, Az. VIII ZR 3/06 für viel Aufregung bei allen Verwendern von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) insbesondere hinsichtlich der Haftungsbegrenzung gesorgt. Das Urteil betraf zwar tatsächlich einen Pferdekauf, hat aber genau-

so Auswirkungen auf den Kauf aller gebrauchter Sachen, wie zum Beispiel eines Gebrauchtwagens. Bevor auf den Inhalt dieses Urteils eingegangen wird, sei vorab geklärt, wieso auch für den privaten Pferdeverkäufer überhaupt die Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (geregelt im BGB unter § 305-310) von Bedeutung sind.

In der Regel verwendet der Pferdeverkäufer, ob privat oder gewerblich tätig, ein vorformuliertes Vertragsformular, das er sich aus dem Internet herunterlädt oder aus einer Zeitschrift

kopiert. Und in diesem Fall muss er die Vorschriften über die AGB beachten (dies gilt nicht nur für Pferdekaufverträge, sondern auch zum Beispiel bei Mietverträgen). Dabei ist es vollkommen unerheblich, ob der Vertrag mehrmals oder nur dieses eine Mal benutzt werden soll.

Käufer: Vertragsbedingungen beeinflussen → Auch Vertragsformulare, bei denen Teile handschriftlich eingefügt oder ergänzt werden, behalten den Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Diese liegen nur dann nicht vor, wenn der Vertrag in seinen Einzelheiten zwischen den Parteien individuell ausgehandelt wurde, das heißt, der Käufer muss aktiv Gelegenheit bekommen haben, die Vertragsbedingungen zu beeinflussen. Es reicht nicht, ihn auf belastende Klauseln nur hinzuweisen.

Und nun zum Inhalt des Urteils. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil bestätigt, dass auch eine vertragliche Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (zum Beispiel beim Pferdekauf von zwei Jahren auf ein Jahr) eine Haftungsbegrenzung darstellt. Dies bedeutet nach Auffassung des BGH, dass eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen in AGB unzulässig ist, wenn eine solche Klausel nicht ausdrücklich die in § 309 Nr. 7a, b BGB genannten Fälle ausnimmt. Nach § 309 Nr. 7a BGB darf in AGB die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit nicht beschränkt werden. Nach § 309 Nr. 7b BGB darf in AGB die Haftung für grobes Verschulden nicht beschränkt werden. Nimmt eine Verjährungsklausel in einem Pferdekaufvertrag diese Fälle nicht ausdrücklich aus, ist sie insgesamt unwirksam, das heißt auch in Bezug auf eine an sich mögliche zeitliche Begrenzung von Nacherfüllung, Rücktritt oder Min-

derung. In diesem Fall gelten wieder die gesetzlichen Vorschriften, also die zweijährige Verjährung. Und dies gilt allgemein für jede Art der Haftungsbegrenzung und nicht nur im Verhältnis Unternehmer-Verbraucher, sondern auch im Verhältnis Unternehmer-Unternehmer oder Privat-Privat.

Vorsicht vor Verträgen aus dem Internet → Mittlerweile sind viele Formulare, wie zum Beispiel der FN, an diese Rechtsprechung angepasst worden. Leider sind aber immer noch viele der im Internet angebotenen Verträge fehlerhaft. In vielen solcher Verträge findet sich nur eine pauschale Klausel zur Haftung wie zum Beispiel: „Gewährleistungsmängel sind ausgeschlossen, bzw. verjähren in drei oder sechs oder neun oder zwölf Monaten (der Formularverwender kann dann nach Belieben ankreuzen). Diese Haftungsbegrenzungen sind unzulässig, da sie die in § 309 Nr. a und b BGB genannten Fälle nicht ausschließen. In Folge dessen gilt die gesetzliche, also zweijährige Verjährungsfrist.“

Für den Pferdeverkäufer heißt es daher: Augen auf bei der Wahl des Formulars und für den Pferdekäufer heißt es: Prüfen! Eventuell glaubte ein Käufer seine Ansprüche schon verjährt, hat aber aufgrund einer unzulässigen Haftungsbegrenzung doch noch Möglichkeiten, gegen den Verkäufer vorzugehen.

Fazit → In vorformulierten Verträgen kann und darf die Haftung nur soweit begrenzt werden, wie dies gesetzlich zulässig ist. Insofern sollte der Pferdekäufer darauf achten, wenn er sich eines vorformulierten Vertrages bedient, dass hierin bei der Vertragsklausel über den Haftungsausschluss der Gesetzestext nachgezeichnet ist und beispielsweise lautet:

„Die Sachmängelhaftung des Verkäufers ist auf x Monate begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie sonstiger Schäden wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 309 Nr. 7 Buchstabe a und b BGB bleibt hiervon unberührt.“

Die Sachmängelhaftung und der Schadensersatz können sowohl für ältere, als auch für junge Pferde von privaten Verkäufern vollständig ausgeschlossen werden, aber nur durch individuelle Vereinbarung, nicht in einem vorformulierten Vertrag. Dies geht lediglich durch den Entwurf eines Individualvertrages. **Kristin Sophia Howest**



PROFIL

Kristin Sophia Howest ist Rechtsanwältin in Hamburg mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich des Pferderechts. Seit Kindheit begeisterte (Turnier-)Reiterin, engagiert sie sich auch ehrenamtlich als Vorsitzende des „Reit- und Fahrvereins Neuer Eichenhof“ in Pinneberg-Waldenau.

Haben Sie, liebe Leser, Fragen rund ums Thema Recht, wenden Sie sich bitte an:

Howest und Partner GbR
Elbchaussee 485, 22587 Hamburg
Tel: +49 40 431 79 736
Fax +49 40 431 81 302.

GÜNSTIGE PFERDE- UND HUNDEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNGEN

JAHRESENBETRÄGE inkl. Versicherungs-Steuer		Günstige Angebote für Tierkranken-, Tierlebens-, Reitunfall-, Jagdhaftpflicht- und Vereinshaftpflichtversicherung. Schnelle Bearbeitung auch bei Schäden. Deckungszusage sofort möglich. Weitere Angebote auf Anfrage. Reiternote-Landwirte etc. Schul- und Verleihpferde, Pensionspferde	
Pferdehaftpflicht (ohne Selbstbeteiligung) DS: € 1 Mio. pauschal für Personen u. Sachschäden	€ 66,64	Preiszeit: Hundehaftpflicht für 2 Hunde DS: € 3 Mio. pauschal für Personen u. Sachschäden	€ 98,00
Hundehaftpflicht (ohne Selbstbeteiligung) DS: € 3 Mio. pauschal für Personen u. Sachschäden	€ 55,90	(ohne Selbstbeteiligung)	
Volker Jahncke GmbH Versicherungen	Adenauerallee 5 25524 Itzehoe	Telefon 0 4821 / 50 35-39 · Telefax 0 4821 / 33 67 www.pferdehaftpflicht.de	